

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

- § 1.1 Der Verein führt den Namen: „ Sport-Club Reichersbeuern “Abkürzung: “ „ SCR “, hat seinen Sitz 83677 Reichersbeuern Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- § 1.2 Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverband e. V. , 8000 München 2, Briennerstraße 50 und der zuständigen Fachverbände. Der Verein besteht aus den Abteilungen: Skisport, Eishockey, Frauengymnastik Fußball, Eisstockschießen, Fechten. Diese Abteilungen sind unter den Namen Sport-Club Reichersbeuern, Mitglied bei den für uns sie zuständigen Fachverbänden, an den diese auch ihren Fachverbandsbeitrag aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben.
- § 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteil am Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Besondere Leistungen von Personen, insbesondere von Vorstandsmitgliedern, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Höchstbeträge (Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge) vergütet werden.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

- § 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- § 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- § 2.3 Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen, nach Beschluss, vom Vorstand verliehen werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

- § 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kündigungsfrist ist ¼ Jahr, Kündigungstermin der 30. Juni oder der 31. Dezember jeden Jahres. Aktive Mitglieder haben die Kündigungen und Vereinswechsel-Bestimmungen des zuständigen Fachverbandes einzuhalten. Für Eishockeyspieler, die für den Sport-Club Reichersbeuern spielberechtigt sind, beträgt die Kündigungsfrist 1 Jahr. Bei Aktiven, für die für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erteilt ist, beginnt die Jahresfrist nach Ablauf der Verpflichtungszeit.
- § 3.2 Aktive Mitglieder die Ihren sportlichen oder finanziellen Verpflichtungen der jeweiligen Abteilung gegenüber bis zum Zeitpunkt Ihres Austritts nicht nachkommen, werden 1 (ein) Jahr gesperrt
- § 3.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Mitglied steht Einspruch beim Rechtsausschuss zu.

## § 4

### Maßregelungen

- § 4.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
- Ersatz für Schäden
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5

### Beiträge

- § 5.1 Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag, gestaffelt in Schüler-, Jugend- und Erwachsenenbeiträge, werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab und legt den Beitrag fest.

- § 5.2 Die Abteilungen sind berechtigt eigene Beiträge festzusetzen und zu kassieren. Diese Beiträge haben nur den Zweck den Abteilungen zu dienen und dürfen nur im Sinne des § 1.3 verwandt werden, sie werden zu den Jahresmitgliederbeiträgen kassiert.

## § 6

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- § 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- § 6.2 Stimmberechtigt zur Wahl der Abteilungsleiter sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- § 6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- § 6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 7

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlung
- d) der Rechtsausschuss
- e) die Kassenprüfer

## § 8

### Mitgliederversammlung

- § 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- § 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- § 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt.

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

§ 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer einmaligen Veröffentlichung im Tölzer Kurier und durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Reichersbeuern und Greiling mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, 10 Tage vor Versammlungstermin.

§ 8.5 Mit der Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands, Kassiers und Schriftführer.
- b) Bericht der Abteilungen.
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Entlastung der Vorstandschaft.
- e) Wahlen, soweit diese turnusmäßig erforderlich und nicht durch ein anderes Vereinsorgan durchzuführen sind.
- f) Wünsche und Anträge.

§ 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 8.8 Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen

§ 8.9 Geheime Abstimmung erfolgt grundsätzlich, wenn 2 Personen für einen Wahlvorschlag zur Verfügung stehen, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der versammelten stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung verlangen.

## § 9

### Der Vorstand

§ 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, den Abteilungsleitern, dem Hauptkassier und dem Schriftführer. Die Zusammenlegung von 2 Vorstandsämtern ist für die Dauer einer Wahlperiode zulässig.

- § 9.2 Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und den Abteilungsleitern. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Abteilungsleiter zur Vertretung nur in Angelegenheiten befugt sind, die ausschließlich Belange und Interessen ihrer eigenen Abteilungen betreffen.
- § 9.3 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. und 2. Vorsitzenden oder in Vertretung von einem Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Ämtervereinigung 2 Stimmen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl zu berufen.
- § 9.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse.
  - b) Aufnahme einer Abteilung
  - c) Die Durchführung von Veranstaltungen die alle Abteilungen betreffen und von Veranstaltungen geselliger Art.
  - d) Die Bewilligung von Ausgaben, die über den Rahmen einer einzelnen Abteilung hinausgehen.
  - e) Die Beantragung von Zuschüssen und der Abschluss von Werbeverträgen.
  - f) Anschaffungen, die für den Gesamtverein gemacht werden.
  - g) Die Ernennung von Ehrenmitglieder und Ehrungen intern und extern.
  - h) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
  - i) Die Einberufung einer Auflösungsversammlung.
- § 9.5 Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- § 9.6 Die Sitzungen oder Zusammenkünfte eines Ausschusses erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 10

### Abteilungen

- § 10.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen: Ski, Eishockey, Frauengymnastik, Fußball, Eisstockschützen, Fechten. Weitere Abteilungen können nach § 9.4 b aufgenommen werden.
- § 10.2 Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassier, und dem Schriftführer, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- § 10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Abteilung richtet sich nach § 9.2 der Satzung. Für die sportlichen Veranstaltungen, Anlagen und Geräte einer Abteilung ist der zuständige Abteilungsleiter verantwortlich.
- § 10.4 Die Abteilungsleiter, seine Vertreter, der Kassier, Schriftführer und sonstige Funktionäre werden von der Abteilungsversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 10.5 Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter oder gewählten Ausschuss, Verpflichtungen im Umfang ihrer eigenen Mittel für die Belange ihrer Abteilung eingehen. Die Abteilungsleiter oder der bestimmende Ausschuss haften dafür.
- § 10.6 Die Auflösung einer Abteilung des Vereins kann nur mit einstimmigen Beschluss des Vorstands und durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereins beschlossen werden. Der Vorstand übernimmt die treuhändische Verwaltung über den Besitz der Abteilung über den Zeitraum von 5 Jahren, oder bis zu einer Neugründung der Abteilung. Erfolgt nach 5 Jahren keine Neugründung kann der Besitz der aufgelösten Abteilung an die übrigen Abteilungen weitergegeben werden.

## § 11

### Rechtsausschuss

- § 11.1 Der Rechtsausschuss, bestehend aus 3 gewählten Mitgliedern, bildet nach Anrufung das Schiedsgericht bei sportlichen und vereinsinternen Differenzen zwischen Mitglied und Vereinsorganen. Die Beschlüsse und Verhandlungen sind zu protokollieren.

## § 12

### Kassenprüfer

- § 12.1 Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiere und des Vorstands.

## § 13

### Wahlen

- § 13.1 Die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleitungen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die 3 Kassenprüfer und die 3 Mitglieder des Rechtsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

## § 14

### Protokollierung der Beschlüsse

- § 14.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- § 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- § 15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner gesamten Mitglieder beschlossen hat.
  - b) Von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§ 15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichersbeuern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung heute beschlossen und ersetzt die Satzung vom 04. April 1984

Reichersbeuern, den 25.04.14

*Harmon Mollath* *Karen Klaus* *Judith Schreiner*  
*Thomas P.* *Stefan* *Max* *Andreas*  
*Herbert* *Georg* *Stefan* *211*

## **SC Reichersbeuern e.V.**

**Satzungsänderung** in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2014

Beschlussvorschlag:

Die bisher gültige – in der Mitgliederversammlung vom 16. November 1982 beschlossene und am 4. April 1985 unter Nr. 335 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen eingetragene – Satzung wird wie folgt geändert:

### **§ 1.2 Satz 2**

*bisher:*            *Der Verein besteht aus den Abteilungen: Skisport, Eishockey, Frauengymnastik, Fußball, Eisstockschißen, Wandern, Fechten.*

**nunmehr:**        **Der Verein besteht aus den Abteilungen: Skisport, Eishockey, Frauengymnastik, Fußball, Eisstockschißen, Fechten.**

### **§ 1.3**

Nach Satz 6 „Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“ werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

**Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.**

**Besondere Leistungen von Personen, insbesondere von Vorstandsmitgliedern, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Höchstbeträge (Ehrenamtpauschalen/Übungsleiterfreibeträge) vergütet werden.**

### **§ 2.1**

*bisher:*            *Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden..*

**nunmehr:**        **Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.**

Die Satzungsänderung ist eventuell zusammen Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands nach Beglaubigung der Unterschrift durch den Notar an das Amtsgericht (Registergericht) Wolfratshausen weiterzuleiten.

Beizufügen sind: - Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung  
- Abschrift der bisher gültigen Satzung

